

grenzüberschreitende Tätigkeit ist in folgenden Staaten geplant			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1. Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung A1 (nicht bei Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004, "Grenzgänger" und bei Art. 13 VO (EG) 883/04)	1. Absatz des Hinweistexts bei der "Rückmeldung Genehmigung A1" bei Art. 13 VO (EG) 883/04	Wohnstaat ist einer der folgenden Staaten			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1 Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004 ("Grenzgänger")
Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen				Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen		
Belgien	124	BE	Staatsangehörigkeit der Person ist gleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 158, 161, 164, 165 und 181	Allgemein: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."	Allgemein: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten."	Deutschland	000	DE	Staatsangehörigkeit der Person ist gleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 158, 161, 164, 165 und 181	Allgemein: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."
Bulgarien	125	BG				Belgien	124	BE		
Dänemark	126	DK				Bulgarien	125	BG		
Estland	127	EE				Dänemark	126	DK		
Finnland	128	FI				Estland	127	EE		
Frankreich	129	FR				Finnland	128	FI		
Griechenland	134	EL				Frankreich	129	FR		
Irland	135	IE				Griechenland	134	EL		
Italien	137	IT				Irland	135	IE		
Kroatien	130	HR				Italien	137	IT		
Lettland	139	LV				Kroatien	130	HR		
Litauen	142	LT				Lettland	139	LV		
Luxemburg	143	LU				Litauen	142	LT		
Malta	145	MT				Luxemburg	143	LU		
Niederlande	148	NL				Malta	145	MT		
Polen	152	PL				Niederlande	148	NL		
Portugal	153	PT				Polen	152	PL		
Österreich	151	AT				Portugal	153	PT		
Rumänien	154	RO				Österreich	151	AT		
Schweden	157	SE				Rumänien	154	RO		
Slowakei	155	SK	Schweden	157	SE					
Slowenien	131	SI	Slowakei	155	SK					
Spanien	161	ES	Slowenien	131	SI					
Tschechien	164	CZ	Spanien	161	ES					
Ungarn	165	HU	Tschechien	164	CZ					
Zypern	181	CY	Ungarn	165	HU					
			Zypern	181	CY					
Belgien	124	BE	Vereinigtes Königreich 168	Vereinigtes Königreich: Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass - sofern nicht das Austrittsabkommen anwendbar ist - die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat."	Vereinigtes Königreich: Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten."	Deutschland	000	DE	Vereinigtes Königreich 168	Vereinigtes Königreich: Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: "Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass - sofern nicht das Austrittsabkommen anwendbar ist - die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat."
Bulgarien	125	BG				Belgien	124	BE		
Estland	127	EE				Bulgarien	125	BG		
Finnland	128	FI				Estland	127	EE		
Frankreich	129	FR				Finnland	128	FI		
Griechenland	134	EL				Frankreich	129	FR		
Irland	135	IE				Griechenland	134	EL		
Italien	137	IT				Irland	135	IE		
Kroatien	130	HR				Italien	137	IT		
Lettland	139	LV				Kroatien	130	HR		
Litauen	142	LT				Lettland	139	LV		
Luxemburg	143	LU				Litauen	142	LT		
Malta	145	MT				Luxemburg	143	LU		
Niederlande	148	NL				Malta	145	MT		
Polen	152	PL				Niederlande	148	NL		
Portugal	153	PT				Polen	152	PL		
Österreich	151	AT				Portugal	153	PT		
Rumänien	154	RO				Österreich	151	AT		
Schweden	157	SE				Rumänien	154	RO		
Slowakei	155	SK				Schweden	157	SE		
Slowenien	131	SI	Slowakei	155	SK					
Spanien	161	ES	Slowenien	131	SI					
Tschechien	164	CZ	Spanien	161	ES					
Ungarn	165	HU	Tschechien	164	CZ					
Zypern	181	CY	Ungarn	165	HU					
			Zypern	181	CY					

grenzüberschreitende Tätigkeit ist in folgenden Staaten geplant			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1. Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung A1 (nicht bei Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004, "Grenzgänger" und bei Art. 13 VO (EG) 883/04)	1. Absatz des Hinweistexts bei der "Rückmeldung Genehmigung A1" bei Art. 13 VO (EG) 883/04	Wohnstaat ist einer der folgenden Staaten			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1 Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004 ("Grenzgänger")
Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen				Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen		
Dänemark	126	DK	Vereinigtes Königreich 168	Vereinigtes Königreich: Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs und ist das Austrittsabkommen anwendbar , wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."</i>	Vereinigtes Königreich: Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten."</i>	Dänemark	126	DK	Vereinigtes Königreich 168	Vereinigtes Königreich: Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs und ist das Austrittsabkommen anwendbar , wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."</i>
Island	136	IS				Island	136	IS		
Liechtenstein	141	LI				Liechtenstein	141	LI		
Norwegen	149	NO				Norwegen	149	NO		
Schweiz	158	CH				Schweiz	158	CH		
Belgien	124	BE	Staatenlos 997	Staatenlose: Ist die Person staatenlos und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz hat."</i>	Staatenlose: Ist die Person staatenlos und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit auch in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten. Die Entscheidung erfolgte unter der Bedingung, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz hat."</i>	Deutschland	000	DE	Staatenlos 997	Staatenlose Ist die Person staatenlos, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz hat."</i>
Bulgarien	125	BG				Belgien	124	BE		
Estland	127	EE				Bulgarien	125	BG		
Finnland	128	FI				Estland	127	EE		
Frankreich	129	FR				Finnland	128	FI		
Griechenland	134	EL				Frankreich	129	FR		
Irland	135	IE				Griechenland	134	EL		
Italien	137	IT				Irland	135	IE		
Kroatien	130	HR				Italien	137	IT		
Lettland	139	LV				Kroatien	130	HR		
Litauen	142	LT				Lettland	139	LV		
Luxemburg	143	LU				Litauen	142	LT		
Malta	145	MT				Luxemburg	143	LU		
Niederlande	148	NL				Malta	145	MT		
Polen	152	PL				Niederlande	148	NL		
Portugal	153	PT				Polen	152	PL		
Österreich	151	AT				Portugal	153	PT		
Rumänien	154	RO				Österreich	151	AT		
Schweden	157	SE				Rumänien	154	RO		
Slowakei	155	SK				Schweden	157	SE		
Slowenien	131	SI				Slowakei	155	SK		
Spanien	161	ES				Slowenien	131	SI		
Tschechien	164	CZ				Spanien	161	ES		
Ungarn	165	HU				Tschechien	164	CZ		
Zypern	181	CY				Ungarn	165	HU		
Dänemark	126	DK				Zypern	181	CY		
Schweiz	158	CH				Dänemark	126	DK		
Liechtenstein	141	LI	Schweiz	158	CH					
Norwegen	149	NO	Liechtenstein	141	LI					
Island	136	IS	Norwegen	149	NO					
			Island	136	IS					

grenzüberschreitende Tätigkeit ist in folgenden Staaten geplant			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1. Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung A1 (nicht bei Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004, "Grenzgänger" und bei Art. 13 VO (EG) 883/04)	1. Absatz des Hinweistexts bei der "Rückmeldung Genehmigung A1" bei Art. 13 VO (EG) 883/04	Wohnstaat ist einer der folgenden Staaten			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1 Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004 ("Grenzgänger")						
Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen				Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen								
Belgien	124	BE	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 141, 149, 997 und 158	Drittstaatsangehörige: Besitzt die Person nicht eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat."</i>	Drittstaatsangehörige: Besitzt die Person nicht eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit auch in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten. Die Entscheidung erfolgte unter der Bedingung, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat."</i>	Deutschland	000	DE	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist ungleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 181, 136, 141, 149, 997 und 158	Drittstaatsangehörige: Besitzt die Person nicht eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat."</i>						
Bulgarien	125	BG				Belgien	124	BE								
Estland	127	EE				Bulgarien	125	BG								
Finnland	128	FI				Estland	127	EE								
Frankreich	129	FR				Finnland	128	FI								
Griechenland	134	EL				Frankreich	129	FR								
Irland	135	IE				Griechenland	134	EL								
Italien	137	IT				Irland	135	IE								
Kroatien	130	HR				Italien	137	IT								
Lettland	139	LV				Kroatien	130	HR								
Litauen	142	LT				Lettland	139	LV								
Luxemburg	143	LU				Litauen	142	LT								
Malta	145	MT				Luxemburg	143	LU								
Niederlande	148	NL				Malta	145	MT								
Polen	152	PL				Niederlande	148	NL								
Portugal	153	PT				Polen	152	PL								
Österreich	151	AT				Portugal	153	PT								
Rumänien	154	RO				Österreich	151	AT								
Schweden	157	SE				Rumänien	154	RO								
Slowakei	155	SK				Schweden	157	SE								
Slowenien	131	SI	Slowakei	155	SK											
Spanien	161	ES	Slowenien	131	SI											
Tschechien	164	CZ	Spanien	161	ES											
Ungarn	165	HU	Tschechien	164	CZ											
Zypern	181	CY	Ungarn	165	HU											
Island	136	IS	Zypern	181	CY											
Liechtenstein	141	LI	Island	136	IS	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist gleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165 und 181	EWR-Staaten: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."</i>	EWR-Staaten: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit auch in einem der zuvor aufgeführten Staaten aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten."</i>	Island	136	IS					
Norwegen	149	NO	Liechtenstein	141	LI							Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person ist gleich: 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 130, 139, 141, 142, 143, 145, 148, 149, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165 und 181	EWR-Staaten: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."</i>	Norwegen	149	NO
			Norwegen	149	NO											

grenzüberschreitende Tätigkeit ist in folgenden Staaten geplant			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1. Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung A1 (nicht bei Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004, "Grenzgänger" und bei Art. 13 VO (EG) 883/04)	1. Absatz des Hinweistexts bei der "Rückmeldung Genehmigung A1" bei Art. 13 VO (EG) 883/04	Wohnstaat ist einer der folgenden Staaten			Staatsangehörigkeit der Person (DEÜV-Schlüssel)	1. Absatz des Hinweistexts bei der Rückmeldung Genehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004 ("Grenzgänger")
Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen				Land	DEÜV-Schlüssel	A1-Länderkennzeichen		
Schweiz	158	CH	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person <u>ist gleich</u> : 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 158, 131, 161, 164, 165 und 181	Schweiz: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit in der Schweiz aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."</i>	Schweiz: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten und übt sie ihre grenzüberschreitende Tätigkeit auch in der Schweiz aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten."</i>	Schweiz	158	CH	Staatsangehörigkeit der beschäftigten Person <u>ist gleich</u> : 124, 125, 126, 000, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 158, 131, 161, 164, 165 und 181	Schweiz: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde."</i>
Vereinigtes Königreich	168	UK	Alle Staatsangehörigkeiten oder 997	Vereinigtes Königreich: Übt die Person ihre grenzüberschreitende Tätigkeit im Vereinigten Königreich aus, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich hat und für sie das Sozialversicherungsrecht mindestens eines Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs gilt oder gegolten hat."</i>	Vereinigtes Königreich: Übt die Person ihre grenzüberschreitende Tätigkeit auch im Vereinigten Königreich aus, wird der Bescheid sowie ggf. die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Nähere Hinweise zur Festlegung des anwendbaren Rechts entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten. Die Entscheidung erfolgte unter der Bedingung, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich hat und für sie das Sozialversicherungsrecht mindestens eines Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs gilt oder gegolten hat."</i>	Vereinigtes Königreich	168	UK	Alle Staatsangehörigkeiten oder 997	Vereinigtes Königreich: Besitzt die Person eine der zuvor aufgeführten Staatsangehörigkeiten, wird die A1-Bescheinigung mit folgendem Hinweistext übermittelt: <i>"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach. Bitte machen Sie die Bescheinigung der Person unverzüglich zugänglich, sofern der Antrag nicht von ihr selbst gestellt wurde. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich hat und für sie das Sozialversicherungsrecht mindestens eines Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs gilt oder gegolten hat."</i>